

## **Richtlinie zur Beratungsförderung für Gasthäuser**

### **§ 1 Ziele**

Ziel der Förderung ist es, Gasthäuser auf Grund der notwendigen Anpassung an die sich schnell verändernden Markterfordernisse bei der Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen zu unterstützen. Dabei soll ein Beitrag geleistet werden, um eine erfolgreiche Führung eines Gasthauses zu ermöglichen.

### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.

### **§ 3 Förderungsgegenstand**

- (1) Förderbar sind externe Beratungsleistungen in folgenden Bereichen:
  - a) Neuausrichtung des Unternehmens
  - b) Strategische Unternehmensplanung
  - c) Marktstrategien
  - d) Konzepte zur Nachhaltigkeitsoptimierung
  - e) Digitalisierung
  - f) Vermarktungskonzepte

## **§ 4 Förderwerbende**

- (1) Kleine Unternehmen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe Gastronomie, Betriebsart: Gasthaus, sind.
- (2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

## **§ 5 Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten und ohne Mehrwertsteuer. Für die Ermittlung der Förderungsbemessungsgrundlage werden höchstens 5 Tagsätze anerkannt. Eine Förderung ist ab der Inanspruchnahme eines vollen Beratertages möglich.

## **§ 6 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung beträgt 50 % der Kosten, maximal jedoch € 500 pro Beratertag und wird in Form eines Einmalzuschusses gewährt. Der maximale Förderbeitrag beträgt somit € 2.500.

## **§ 7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Beratungsunternehmen über eine Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater verfügt.
- (2) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- (4) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten

## **§ 8 Ablauf der Förderungsgewährung**

### **Förderantrag**

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: [wirtschaft@vorarlberg.at](mailto:wirtschaft@vorarlberg.at)
- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

### **Förderzusage**

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

### **Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes über die durchgeführten Beratungsleistungen.

## **§ 9 Rückzahlung und Kontrolle**

### **(1) Rückzahlung von Förderungen**

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- v. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

### **(2) Kontrolle von Förderungen**

Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;

(3) Die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit ist dem Land Vorarlberg innerhalb von 3 Jahren unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Förderung kann innerhalb dieses Zeitraumes aliquot zurückgefordert werden

## **§ 10 Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 1.7.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.